INFORMATIONSBLATT
über die
Wirtschaftsbeschränkungen in Schutzzonen

Engeres Schutzgebiet (Schutzzone I)

Innerhalb der Schutzzone I sind verboten:

1. Alle in der Schutzzone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge.

2. Jede land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

3. Fahr- und Fußgängerverkehr.

4. Die Lagerung und Anwendung wassergefährdender Stoffe.

5. Jegliche Düngung.

6. Es sind nur jene Maßnahmen erlaubt, die zur Erhaltung und zum Betrieb der Fassungsanlage erforderlich sind.

7. Die Schutzzone I ist mit einem zutrittsicheren Zaun zu umgeben und mit Hinweistafeln „Schutzgebiet, jede Verunreinigung verboten“ zu versehen.

Weiteres Schutzgebiet (Schutzzone II)

In der Schutzzone II ist bzw. sind verboten:

1. Die Errichtung von Bauten und baulichen Anlagen soweit sie nicht zum Betrieb und zur Erhaltung der Wasserversorgungsanlage notwendig sind.

Ausgenommen hievon sind Bauten, die selbst keine Schadstoffe produzieren bzw. durch deren Nutzung u.ä. keine solchen entstehen können (z.B. elektrische Freileitungen, u.ä.).

Weiters sind Bauten ausgenommen, durch die eine Verbesserung der Grundwassersituation im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage erzielt wird (z.B. Abwasserkanäle, u.ä.).

Der Umbau bestehender Bauten und baulicher Anlagen (Verbesserungsumbauten, Sanierungen) ist unter Beachtung des Trinkwasserschutzes zulässig.

2. Die direkte Einbringung in das Grundwasser oder die Versickerung von Abwässern, Kühlwässern und Wässern aus Wärmepumpen sowie anderer wassergefährdender Stoffe.

3. Die Errichtung von Erdwärmepumpen mit Direktverdampfern und/oder Tiefensonden.

4. Abfall-, Müll- und Schuttdeponien, Lagerplätze für Autowracks u.ä., Ablagerung und Ausbringung von unbehandeltem Klärschlamm, Ausbringung von Fäkal- und sonstigen Hausabwässern.

5. Die offene und ungesicherte Lagerung und der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen sowie von Handelsdünger, die Lagerung von Wirtschaftsdünger und Gärfutter über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinaus außerhalb gesicherter Gebäude.

6. Die Lagerung von Mineralölderivaten, Wagenwaschen, Betanken und Ölwechsel.
Ausgenommen davon sind unter Beachtung des Grundwasserschutzes:
• Die Lagerung des Tagesbedarfes von Mineralölderivaten, die zum Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte erforderlich sind.
• Die Lagerung und Manipulation von Mineralölderivaten in entsprechend gesicherten Gebäuden oder Behältnissen.
• Das Betanken bei stationären land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.
• Das Betanken und Nachfüllen von Mineralölderivaten bei land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die ein Fassungsvermögen von Mineralölderivaten unter dem Tagesbedarf besitzen und mehrmals am Tag neu betankt werden müssen (wie z.B. Motorsägen).

7. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Cyanazin, Dicamba, Clopyralid, Bromacil, Amitrol und Propazin. Die Verwendung von Dicamba zu anderen Kulturen als Mais ist zulässig.

8. Die Neuanlage von Friedhöfen und von Gräbern zur Erdbestattung.

9. Die Errichtung von öffentlichen Wegen und Straßen für den Fahrverkehr sowie von öffentlichen Parkplätzen und Abstellflächen.

Hinweis:
Die Planung und der Bau land- und forstwirtschaftlicher Wege hat so zu geschehen, dass aufgrund des Standes der Technik und des Wissens eine Gefährdung des genutzten Wasservorkommens ausgeschlossen werden kann. Diese Wege sind durch geeignete Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

10. Die Errichtung und wesentliche Änderungen von Campingplätzen und Sportanlagen.

11. Die Verwendung von Tausalzen und Chemikalien auf Straßen, Schipisten u.ä.

12. Das Aufsuchen und Gewinnen mineralischer Rohstoffe.

13. Sonstige Eingriffe in den Untergrund wie Abtrags- und Aushubarbeiten, sonstige Grabungen, Schürfungen, Sondierungen, Bohrungen und Untertagebauten (z.B. Straßenbauten, Tunnelbauten, Kanäle, Entnahme- und Schluckbrunnen) soweit sie über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehen.
Ausgenommen sind Maßnahmen, die zur Erkundung und zum Schutz von Wasservorkommen dienen.

14. Die Errichtung von Fischteichen und Teichanlagen.